

(Oenip. 1879 sqq.); Id., De rationibus festorum SS. Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae libri quatuor (5. ed., ib. 1885) und Commentarius de computo ecclesiastico (ib. 1864); Jos. Amberger, Pastoraltheologie (4. Aufl., Regensburg 1883 ff., 2. Band); L. Duchesne, Origines du culte chrétien (Paris 1889).

Die Schriften katholischer Verfasser s. in F. Kan. Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer (Freiburg 1882 ff.). Außer den oben genannten Artikeln des Kirchenlexikons sind zu vergleichen die einschlägigen Artikel der genannten Real-Encyclopädie. Specialfragen sind eingehend behandelt in den Zeitschriften: Der Katholik; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden; Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck); Le messager des fidèles (seit 1809 Revue bénédictine, Maredsous in Belgien); Ephemerides liturgicae (Rom). — Die liturgisch-culturbischnen Weisungen (samt historischen Notizen) sind ausführlich zusammengestellt in Barth. Gavanti, Thesaurus SS. Rituuum (Rom. 1628), erweitert von Caj. M. Merati (Rom. 1736 und ionft in zahlreichen Ausgaben); Alois. M. de Carpo, Compendiosa bibliotheca liturgica (2. ed., Bona. 1879) und Kalendarium perpetuum (3. ed., Ferrar. 1875); P. J. B. de Herdt, S. Liturgiae praxis (8. ed., Lovan. 1888.) [R. Schrob.]

Kirchenkassen, s. Fabrica ecclesiae.

Kirchenlehen (Krummstabsephen, feudum ecclesiasticum), eine besondere Form des Lehens. Der Charakter des Lehens im Allgemeinen ist die Dahingabe eines Gutes in der Weise, daß das Recht des Eigenthums beim Verleihenden (Lehensherrn) verbleibt, während der Beliehene (Vasall) die Befugniß zur Ausnutzung des Gutes empfängt und dafür die Verpflichtung zur Lehensstreue und zu den Lehensdiensten übernimmt. Berechtigt zur Errihtung von Lehens sind physische und moralische Personen, wenn sie überhaupt zu Veräußerungen befugt und der lehensherrlichen Gewalt fähig sind. Der Rechtsact, durch welchen das Verhältniß zwischen Lehensherrn und Vasall begründet wird, heißt Belehnung (insodatio). Der Vasall hat dabei den Eid der Hulde (homagium) zu schwören, aus welchem die Lehensherrlichkeit mit ihren verschiedenen Rechten hervorgeht. Demzufolge empfängt der Lehensherr Anspruch auf Lehensstreue und Lehensdienste, sowie auf das Handgeld (laudemium), welches der Vasall bei der Begründung sowie bei der Erneuerung der Investitur zu erlegen hat. Regelmäßig muß der Vasall die Erneuerung nachsuchen, so oft ein Wechsel in der Person des Lehensherrn oder des Vasallen selbst eintritt. Endlich darf der Lehensherr auch solche Verfügungen über das vasallitische Gut treffen, welche Verschlimmerungen desselben durch den Vasallen nachzuziehen. Außer durch Vertrag und Erbfolge kann ein Lehen auch durch Verjährung erworben werden. Durch die Investitur (Auflassung) erlangt der Vasall das Recht auf Schutz seitens

des Lehensherrn, sowie auf Ergreifung und Benützung des Lehens. Abgesehen von Verschlechterung und Veräußerung, wozu auch Belastungen jeglicher Art gehören, darf der Vasall frei über das Lehen verfügen. Die Verletzung der Verpflichtungen durch den Vasallen begründet die Felonie, welche den Heimfall (consolidatio) des Lehens zur Folge hat. Das Lehen kann ein weltliches sein (feudum saeculare seu laicale) oder ein kirchliches (feudum ecclesiasticum); beide unterscheiden sich nur in Bezug auf das Lehensobject, je nachdem dasselbe eine res profana oder eine res ecclesiastica ist (Struvius, Syntagm. Jur. Feudal. c. 3, § 4).

Das Kirchenlehen ist 1. ein actives, wenn die Kirche ihre eigenen Güter zu Lehen gibt. Um den Schutz der Schirmbögte oder um Dienstmannschaften im Interesse des Reiches zu erlangen, haben die alten Fürstbischöfe nicht selten einen Theil der Zehnten oder andere Kirchengüter zu Lehen gegeben, wobei der Prälat Namens der Kirche die Stelle als Lehensherr (prodominus) vertrat und dessen Rechte und Pflichten ausübte. Solche Lehens nannte man ehemals Krummstabsephen, weil sie gleichsam vom gekrümmten Bischofsstabe (pedum) abhingen. Sie haben einige Verwandtschaft mit den Kirchenpfänden, denn beide werden auf Lebenszeit gegeben, nur daß die Pfände pro officio sacro, das Lehen propter servitia saecularia übertragen wird. Bei der Begründung von Kirchenlehen hat der Prälat stets die gesetzlichen Solemnitäten nach c. 5. 8. 11. 12, X 3, 13, und c. un. Extrav. com. 3, 4 zu beobachten; jedoch erlaubt das Recht, dann von jenen Förmlichkeiten Absehen zu nehmen, wenn eine von Alters her inusdirte Sache zurückfällt und diese dem Kirchenvermögen noch nicht wieder einverleibt ist (c. 2, X 3, 20). Bei einem Todesfalle ist nur der Amtsnachfolger in der Prälatur berechtigt, die Investitur, deren Erneuerung binnen Jahr und Tag zu beantragen ist, zu gewähren. Eine Anwartschaft, welche der Vorfahrer auf das Lehen ertheilt, braucht der Amtsnachfolger nur dann zu berücksichtigen, wenn diese mit Bezug auf bedeutende, der Kirche geleistete Dienste erfolgte. — 2. Das Kirchenlehen kann auch ein passives sein, wenn die Kirche weltliche Güter zu Lehen empfängt. Solche nehmen alsdann am Charakter des Kirchengutes im engeren Sinne Theil und genießen dessen Vorrechte. In diesem Falle erscheint der Prälat Namens der Kirche als Lehensmann (provasallus), erfüllt in ihrem Namen alle Lebenspflichten, leistet den Lehensseid (c. un. § 2, in VI 3, 16), läßt den Dienst durch einen Stellvertreter versehen oder mit Geld ablösen und erkennt die Lehensherrlichkeit an. Die Felonie des Prälaten ließ das Recht der Kirche selbst unberührt (Maschat, Instit. canon., ed. Giraldi, Romae 1757, II, 122). Vielfach kam es vor, daß der Lehensherr bei einem Todesfalle so lange die Früchte einzog, bis das Lehen wieder ausgegeben